

Satzung
über die Ausdehnung des Geltungsbereichs
von ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Döhlau
auf Gebietsteile der Stadt Hof

Vom 29. Mai 1981

Auf Grund Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Döhlau zum Vollzug des § 3 Buchst. a der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hof und der Gemeinde Döhlau, Landkreis Hof, über die Mitbenutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Döhlau durch die Stadt Hof vom 24. Mai 1978 / 27. Juni 1978 (RABl. Ofr. 78, S. 116) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 07.05.1981 genehmigte

Satzung:

§ 1

VERSORGUNGSGEBIET A

Versorgungsgebiet im Sinne dieser Satzung ist das Gebiet der in der Gemarkung Hof liegenden Grundstücke Fl. Nr. 3127, 3129, 3130, 3130/1, 3130/2, 3131, 3131/1, 3131/2, 3131/4, 3131/5, 3173, 3179, 3180 und 3181. Zum Versorgungsgebiet A gehören künftig auch alle Grundstücke, die bei einer Teilung von in Satz 1 genannten Grundstücken nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gebildet werden, wenn sie an das Weggrundstück Fl. Nr. 3172, Gemarkung Hof, oder an das Weggrundstück Fl. Nr. 360, Gemarkung Tauperlitz, angrenzen. Das Versorgungsgebiet A ist in dem Lageplan vom 25.08.1977, der bei den Verwaltungen der beiden Beteiligten zu jedermanns Einsicht aufliegt, durch grüne Umrandung kenntlich gemacht (Versorgungsgebiet A).

§ 2

ANZUWENDENDE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Döhlau vom 05.04.1979 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 05.04.1979 gelten auch für das in § 1 umschriebene Einzugsgebiet.
- (2) Werden die für das Einzugsgebiet in Geltung gesetzten Bestimmungen später geändert oder neu gefasst, so gelten die Änderungen oder Neufassungen auch für das in § 1 umschriebene Einzugsgebiet, soweit nicht durch Satzung eine andere Regelung erfolgt.

§ 3

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1980 in Kraft.